

**Ergänzungsvereinbarung zum
Arzneilieferungsvertrag NRW vom 28.06.2011**

zwischen dem

**Apothekerverband Nordrhein
Tersteegenstr. 12
40474 Düsseldorf**

und der

**AOK NORDWEST
Kopenhagener Str. 1
44269 Dortmund**

Die o.a. Vertragspartner vereinbaren für die Zeit vom 01.07.2015 an folgende Regelungen:

1. Die AOK NORDWEST kann Beanstandungen gemäß § 17 ALV NW von der Krankenkasse auf elektronischem Weg an die Rechenzentren übermitteln, sofern das jeweilige Rechenzentrum vorab bestätigt, dass Beanstandungen innerhalb von 6 Wochen nach Eingang im Sinne der Sätze 3 und 4 an die betroffene Apotheke weitergeleitet werden. Sofern die Daten auf dem Datenträger (CD) zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies per Einschreiben mit Rückschein. Am Tag der Zustellung (Datum Rückschein) gilt die Beanstandung als zugegangen. Sofern die Daten auf einem FTAM-Server zur Verfügung gestellt werden, ist eine E-Mail oder ein Fax erforderlich, die/das über die abrufbaren Daten informiert; in diesem Fall gilt die Beanstandung am Folgetag der Übermittlung der E-Mail oder des Faxes als zugegangen.
2. Einsprüche gegenüber einem Rechenzentrum übermittelte Beanstandungen können Apotheken abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 ALV NW innerhalb von vier Monaten ab Zugang der Benachrichtigung geltend machen.
3. Sofern sich die Vertragspartner schriftlich über eine abweichende Aufstellung, aus der die erfolgten Zu- oder Absetzungen für die einzelnen Apotheken ersichtlich sind, verständigen, lässt dies den Lauf der Einspruchsfrist unberührt.

4. Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.07.2015 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2015 befristet. Sie verlängert sich um jeweils weitere sechs Monate, wenn nicht eine Partei drei Monate vor Ablauf der Fortsetzung widerspricht. Alle weiteren Vertragsinhalte bleiben hiervon unberührt.

Düsseldorf, Dortmund, den 28.05.2015



Apothekerverband Nordrhein e.V.



AOK NORDWEST

Martin Litsch

Vorsitzender des Vorstandes